

KlimaTicket Zusatzförderung | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Die Stadtgemeinde Salzburg hat das Ziel, den öffentlichen Verkehr für Stadt Salzburger:innen preislich noch attraktiver zu gestalten..

2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Bürger:innen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die Inhaber:innen von übertragbaren und nicht übertragbaren, Jahreskarten sind. Diese Jahreskarte kann entweder das Klimaticket Salzburg oder das Klimaticket Österreich sein. Antragsberechtigt ist, auf wessen Name die Jahreskarte ausgestellt worden ist.

Es ist dabei für die Förderung unerheblich, ob die Karte von der/dem Antragsteller:in selbst einem Familienmitglied oder vom Unternehmen bezahlt wurde.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Förderung KlimaTicket Salzburg Classic

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 66,-- pro im Jahr 2023 abgelaufenem Klimaticket Salzburg Classic bereitgestellt. Zusätzlich können Käufer:innen des Klimaticket Salzburg vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 eine Förderung beantragen.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem „first come, first serve“-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

Förderung KlimaTicket Österreich Classic

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 66,-- pro im Jahr 2023 abgelaufenem Klimaticket Österreich Classic bereitgestellt. Zusätzlich können Käufer:innen des Klimaticket Österreich Classic vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 eine Förderung beantragen.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem „first come, first serve“-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

Förderung KlimaTicket Salzburg SENIOR | Edelweiß

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 30,-- pro im Jahr 2024 gekauften KlimaTicket Salzburg Senior bereitgestellt. Der Antrag kann vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 gestellt werden.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem „first come, first serve“-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

Förderung KlimaTicket Salzburg U 26

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 30,-- pro im Jahr 2024 gekauften KlimaTicket Salzburg U 26 bereitgestellt. Der Antrag kann vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 gestellt werden.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem „first come, first serve“-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

Förderung KlimaTicket Salzburg Spezial

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 30,-- pro im Jahr 2024 gekauften KlimaTicket Salzburg Spezial bereitgestellt. Der Antrag kann vier Wochen nach Kauf des Tickets für das Jahr 2024 gestellt werden.

Die Antragstellung kann ganzjährig erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach dem „first come, first serve“-Prinzip.

Der Antrag erfolgt mittels Online-Formular. Es ist keine Rechnungskopie beizulegen, da online ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund erfolgt.

Bereits ermäßigte Karten für Senior:innen, Schüler:innen, Studierende, Familien und Menschen mit Behinderung, die ein Klimaticket Österreich gekauft haben, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Ebenso sind stark vergünstigte Jahreskarten, welche über die Aktiv:KartePLUS bezogen wurden, von dieser zusätzlichen Förderung ausgeschlossen.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingung

Der/die Antragsteller:in hat seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg.

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Online-Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der benötigten Dokumente.

6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.

7. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

8. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie sind wirkungslos.

9. Wirksamkeit

Der/die Förderwerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderungsrichtlinie ist befristet mit 31.12.2024.